

## **Regionaler Pressedienst der Bundessteuerberaterkammer**

**Pressemitteilung der Steuerberaterkammer Hessen**

**Dezember 2009**

### **Steueränderungen 2010 – was bringt das neue Jahr?**

Zu Jahresbeginn treten verschiedene steuerliche Änderungen in Kraft, die positive Auswirkungen für viele Steuerzahler haben werden. Außerdem werden mit dem so genannten Wachstumsbeschleunigungsgesetz weitere Steueränderungen auf den Weg gebracht, die in der schweren gesamtwirtschaftlichen Krise für Dynamik und neuen wirtschaftlichen Aufschwung sorgen sollen.

#### **Kindergeld und Kinderfreibetrag werden neu justiert, die Verdienstgrenze erhöht**

Zwecks steuerlicher Entlastung und Förderung der Familien mit Kindern werden die Kinderfreibeträge von derzeit 6.024 Euro jährlich pro Kind auf 7.008 Euro erhöht und zwar jeweils für Eltern, die zusammen veranlagt werden. Für einzelne Elternteile gilt die Hälfte. Um auch Familien mit unteren und mittleren Einkommen, die unter Umständen von den erhöhten Freibeträgen nicht profitieren, zu entlasten soll das bis zum 18. Geburtstag eines jeden Kindes einkommensunabhängig gewährte Kindergeld generell um jeweils 20 Euro steigen. Das bedeutet, für das erste und zweite Kind gibt es künftig 184 Euro monatlich, für das dritte 190 Euro und 215 Euro für jedes weitere Kind. Überdies wurde die Zuverdienstgrenze für volljährige Kinder von bisher 7.680 Euro jährlich auf 8.004 Euro erhöht und damit dem steuerlichen Grundfreibetrag angepasst. Das bedeutet, dass das Kindergeld und die Kinderfreibeträge für Eltern ab 2010 erst wegfallen, wenn Jugendliche über 18 Jahre nach Abzug von Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung sowie sonstiger steuerlich anrechnungsfähiger Aufwendungen noch eigene Einkünfte und Bezüge von mehr als 8004 Euro jährlich haben.

#### **Krankenversicherung**

Im kommenden Jahr können viele Berufstätige einen größeren Anteil ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich absetzen, als dies bisher der Fall war. So werden grundsätzlich die gesamten Ausgaben für die medizinische Basisabsicherung anerkannt. Dazu zählen generell die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung für deren Pflichtleistungen und die Ausgaben für einen eventuell von der Krankenkasse erhobenen Zusatzbeitrag. Nicht der Basisversicherung zugerechnet wird der Beitragsanteil, der der Finanzierung des Krankengeldes dient. Dieser bleibt pauschal durch einen Abschlag von 4 Prozent steuerlich unberücksichtigt. Bei privat Versicherten, bei denen häufig der Leistungskatalog über das gesetzlich als notwendig Erachtete hinausgeht, erkennt das Finanzamt unter Umständen nicht alle Aufwendungen an. So bleiben beispielsweise Versicherungsaufwendungen für die Chefarzt-Behandlung oder das Einzelzimmer steuerlich unberücksichtigt. Somit müssen privat Versicherte künftig darauf achten, dass ihre Krankenkasse die nicht steuerbegünstigten Leistungen getrennt ausweist. Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung und zur privaten Pflegepflichtversicherung sind hingegen in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar.

### **Sonstige Vorsorgeaufwendungen**

Vorsorgeaufwendungen, die nicht zur Kranken- oder Pflegeversicherung gehören, sind auch weiterhin als Sonderausgaben absetzbar. Nach neuer Regelung gilt das aber nur, wenn der neue Höchstbetrag von 1.900 Euro (Arbeitnehmer) bzw. 2.800 Euro (Personen, die ihre Krankenversicherung allein tragen) nicht bereits durch die Krankenkassen- und Pflegekassen-Beiträge ausgeschöpft ist. In diesen Bereich gehören etwa Verträge wie die Haftpflicht-, und Arbeitslosenversicherung, aber auch solche für eine freiwillige Erwerbsunfähigkeits-, Risikolebens- oder Unfallversicherung. Das kommt eher Geringverdienern zugute, die mit Kranken- und Pflegekassenbeiträgen allein die Höchstbeträge nicht nutzen können. Sie haben auf diesem Weg die Möglichkeit, weitere Vorsorgeaufwendungen steuermindernd in Ansatz zu bringen.

### **Steuerklassenwahl für Ehegatten**

Zur Wahl stehen derzeit zwei Steuerklassen-Kombinationen und als Faustregel gilt: Die Variante IV / IV ist erste Wahl, wenn beide Partner etwa gleich viel verdienen. Die Kombination III / V bringt mehr Netto im Monat, wenn der Gehaltsunterschied zwischen den Ehepartnern hoch ist. Das höhere Einkommen wird mit der Klasse III relativ niedrig, das geringere Einkommen mit Klasse V relativ hoch besteuert. Mit der neuen Kombination IV + Faktor, dem so genannten Faktorverfahren, wird erreicht, dass bei beiden Ehegatten mindestens die ihnen persönlich zustehenden Entlastungsbeträge berücksichtigt werden, was letztlich zu einer ausgeglicheneren Lohnsteuer-Verteilung führt und in aller Regel hohe Steuernachzahlungen verhindern hilft. Die Anwendung des Faktorverfahrens ist weder verpflichtend noch geschieht sie „automatisch“. Sie kann ab 2010 auf Antrag beider Ehegatten erfolgen.

### **Grundfreibetrag wird erhöht**

Bereits mit der Verabschiedung des „Konjunkturpaket II“ Anfang des Jahres 2009 wurden Steuerentlastungen beschlossen, die Anfang des Jahres 2010 zum Tragen kommen. Dazu gehört u. a. die Anhebung des Grundfreibetrages, bis zu dem Einnahmen steuerfrei bleiben. Er wurde für Alleinstehende erhöht von 7.834 Euro auf 8004 Euro jährlich und auf 16.009 Euro für Ehepaare.

### **Milderung der „kalten Progression“**

Ebenfalls dank Konjunkturpaket II sollen für viele Arbeitnehmer die Auswirkungen der so genannten „kalten Progression“ gemildert werden, durch die bereits eine geringe Einkommenserhöhung zu einer höheren Steuerbelastung beim Arbeitnehmer führen kann. Um dieses Phänomen zu entschärfen, sollen ab 2010 die Tarifeckwerte, die 2009 schon einmal um 400 Euro nach rechts verschoben wurden, nun erneut weiter nach rechts verschoben werden und zwar diesmal um 330 Euro.

### **Sofortabschreibung auf geringwertige Wirtschaftsgüter**

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) durften Gewerbetreibende und Freiberufler im Haupt- und Nebenjob seit 2008 nur noch bis zu einem Anschaffungspreis von 150 Euro netto sofort in voller Höhe abschreiben. Diese Grenze wird ab 2010 wieder auf 410 Euro angehoben. Alternativ wird ein Wahl-

recht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen 150 und 1.000 Euro zugelassen, der über fünf Jahre gleichmäßig verteilt mit jeweils 20 Prozent Gewinn mindernd aufzulösen ist. Die Neuregelung soll den Unternehmen mehr Flexibilität bei der Wahl der Abschreibungsmodalitäten gestatten.

### **Fazit**

Weitere geplante Änderungen betreffen die Erbschaftsteuer, bei der u.a. der Steuersatz für Geschwister abgesenkt wird, und die Besteuerung von Unternehmen. Da die Auswirkungen der Gesetzesänderungen zum Teil schwer durchschaubar sind, empfiehlt es sich, den Rat eines Steuerexperten einzuholen. Diese sind u. a. zu finden im Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Hessen unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de).